

Geschäftsordnung für die Stadtteilvertretung Wilhelmstadt

Präambel

Durch die Stadtteilvertretung für das Fördergebiet „Aktives Stadtzentrum“ und das Sanierungsgebiet Spandau-Wilhelmstadt wirken die Betroffenen nach § 137 BauGB bei der Sanierung des Gebietes mit, das durch § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Zwölften Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 15. März 2011 (GVBl. 2011, 90) als Sanierungsgebiet festgelegt wurde. Sie begleitet als offenes Bürgergremium den Gesamtprozess der Sanierung.

§ 1 Gegenstand

Diese Geschäftsordnung regelt die Struktur, Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der Stadtteilvertretung Wilhelmstadt sowie im Anhang die Geschäftsordnung ihrer Sprecher und deren Stellvertreter.

§ 2 Zusammensetzung

In der Stadtteilvertretung kommen Menschen zusammen, die im Sanierungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe davon wohnen, arbeiten, ein Gewerbe betreiben, Grundeigentum nutzen oder denen es gehört.

§ 3 Wahl auf Anforderung

Eine Wahl auf Anforderung wird durchgeführt, wenn durch den Senat von Berlin oder den Bezirk die gesetzliche Anforderung zur Wahl erforderlich oder wenn wegen Handlungsunfähigkeit der Stadtteilvertretung eine Wahl notwendig wird.

Bei Handlungsunfähigkeit der STV kann Berlin bzw. der Bezirk nach angemessener Fristsetzung und Erläuterung die Wahl einer neuen STV anberaumen. Ebenso kann die STV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Neuwahl der STV beschließen

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Anzahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die protokollierte Teilnahme an mindestens einer vorherigen Versammlung der Stadtteilvertretung in den vergangenen drei Monaten.
- (3) Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Eigenerklärung ausscheiden.
- (4) Mitglieder können ausgeschlossen werden.

Folgende Fälle kommen dafür in Betracht:

- a) Wiederholte grobe Verstöße gegen die Geschäftsordnung
- b) Wiederholtes Stören der Versammlungen
- c) Wiederholte Nichtteilnahme bei Regelsitzungen den vergangenen 12 Monaten

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschlussfassung. Der Beschluss ist angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmen.
- (6) Ein- und Austritte von Mitgliedern werden dokumentiert. Die Stadtteilvertretung führt eine Mitgliederliste und aktualisiert diese gegebenenfalls.

§ 4 Versammlungen

- (1) Die Versammlungen der Stadtteilvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Nichtmitglieder können per Beschluss aus begründetem Anlass ausgeschlossen werden.
- (2) Die Stadtteilvertretung tritt in der Regel monatlich zu einer Versammlung zusammen.
- (3) Die Einladung zu Versammlungen der Stadtteilvertretung hat mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und wird durch die Sprecher veranlasst.
- (4) Die Einladung erfolgt gemäß § 12 (2).
- (5) Die Sprecher bestimmen einen Versammlungsleiter. Insbesondere erteilt oder entzieht er das Wort und sorgt etwa durch das Hinwirken auf inhaltsbezogene Beiträge dafür, dass die Tagesordnung in der vorgesehenen Zeit erledigt werden kann.
- (6) Auf das mit einem Beratungsgegenstand versehene Verlangen von mindestens 12 Mitgliedern haben die Sprecher zu einer außerordentlichen Versammlung einzuladen.
- (7) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung verabschiedet.

§ 5 Protokollführung

- (1) Ein von den Sprechern jeweils vor Beginn der Versammlung bestellter Protokollführer führt ein Ergebnisprotokoll der Versammlung. Minderheitenvoten werden auf Verlangen im Protokoll festgehalten.
- (2) Es wird mit etwaigen Anlagen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung verteilt.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll können nur bis einschließlich der auf die Verteilung folgenden Versammlung erhoben werden. Die Sprecher sammeln die Protokolle nebst Anlagen und halten sie zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtteilvertretung bereit.

§ 6 Sprecher

- (1) Die Stadtteilvertretung wählt aus ihrer Mitte mindestens drei gleichberechtigte Sprecher sowie entsprechend in gleicher Anzahl Stellvertreter, die die Stadtteilvertretung nach außen vertreten. Die Sprecher, (bei ihrer Abwesenheit die Stellvertreter), nehmen regelmäßig an den Versammlungen des Sanierungsbeirates teil.
- (2) Die Sprecher und ihre Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einer Versammlung gewählt.
- (3) Das Amt eines Sprechers/Stellvertreters endet,
 - a) wenn die Mitgliedschaft in der Stadtteilvertretung beendet wird, z. B. wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gem. § 2 nicht mehr gegeben sind;
 - b) wenn er es durch Erklärung gegenüber der Stadtteilvertretung niederlegt,
 - c) wenn die Stadtteilvertretung einen Nachfolger wählt
- (4) Im Falle des Absatzes 3 c) darf der Nachfolger erst gewählt werden, nachdem

darüber in einer vorangegangenen Versammlung beraten worden ist.

- (5) Die reguläre Amtszeit der Sprecher und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Sprecher informieren die Stadtteilvertretung zeitnah über ihre Tätigkeiten.
- (7) Die Sprecher und ihre Stellvertreter haften aus ihrer Tätigkeit heraus gegenüber der Stadtteilvertretung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Alles Weitere regelt eine eigene Geschäftsordnung der Sprecher und ihrer Stellvertreter, die dieser Geschäftsordnung angefügt ist.

§ 7 Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände kann die Stadtteilvertretung Arbeitsgruppen bilden. Sie kündigen den Sprechern der Stadtteilvertretung ihre Treffen mit einer Frist von mindestens einer Woche an. Die Treffen sind offen für Mitglieder der Stadtteilvertretung.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt den Sprechern. Sie betreiben sie, soweit unter ihnen darüber nach Inhalt und Form Einvernehmen besteht. Andernfalls unterbleibt sie.

§ 9 Rechtsverkehr

Soweit die Sprecher/Stellvertreter im Rahmen der Stadtteilvertretung am Rechtsverkehr teilnehmen, müssen entsprechende Willenserklärungen von diesen einvernehmlich gefasst werden.

§ 10 Finanzen

Über die vom Bezirksamt zur Finanzierung der Arbeit der Stadtteilvertretung zweckgebunden bereit gestellten Mittel verfügen die Sprecher im Einvernehmen.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Stadtteilvertretung werden mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen) der anwesenden Mitglieder einer Sitzung gefasst (Ausnahme: § 3 Abs.5).
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung setzt voraus, dass sie in einer von der Beschlussfassung gesonderten Versammlung beraten wurde. Zur Sitzung, in der die Änderung beschlossen werden soll, ist mit dem zur Beschlussfassung zu stellenden Entwurf einzuladen.
- (3) Bei Beschlüssen über die Vergabe von Mitteln sind die möglichen Auftragnehmer und Empfänger von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 12 Informationspflicht

- (1) Alle Mitteilungen an die Mitglieder der Stadtteilvertretung werden grundsätzlich im Internet veröffentlicht.
- (2) Einladungen werden ausschließlich in Textform versandt. Darüber hinaus werden Einladungen im Internet auf einer auf einer vorangegangenen Versammlung benannten und protokollierten Internetseite veröffentlicht bzw. an einem auf einer vorangegangenen Versammlung benannten und protokollierten Ort ausgehängt, soweit dies möglich ist.
- (3) Protokolle und alle anderen zur Veröffentlichung vorgesehenen Materialien und Informationen werden auf einer vorangegangenen Versammlung benannten und protokollierten Internetseite veröffentlicht.
- (4) Materialien in Papierform und / oder sonstige Datenträger werden an einem durch die Sprecher bestimmten Ort gesammelt und bereitgehalten.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss in Kraft.
- (2) Sie wird gem. § 12 in beschlossener Fassung von den Sprechern bekannt gemacht.